

**Geschäftsordnung
für den Rat, den Samtgemeindeausschuss und
die Ausschüsse der Samtgemeinde Esens
vom**

Inhaltsverzeichnis

I. Der Rat	§ 13 Protokoll
§ 1 Ratsvorsitz	§ 14 Fraktionen und Gruppen
§ 2 Einberufung	§ 15 Einberufung und Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinde- ausschusses
§ 3 Teilnahme an Sitzungen	§ 16 Teilnahme an Ausschusssit- zungen
§ 4 Tagesordnung	§ 17 Einberufung und Ladung der Ausschüsse
§ 5 Anhörung	§ 18 Geschäftsgang und Verfahren
§ 6 Einwohnerfragestunde	§ 19 Inkrafttreten
§ 7 Sitzungsleitung	
§ 8 Sitzungsablauf	
§ 9 Redeordnung	
§ 10 Beratung	
§ 11 Abstimmung	
§ 12 Wahlen	

**§ 1
Ratsvorsitz**

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte gem. § 61 Abs. 1 NKomVG eine Ratsvorsitzende oder einen Ratsvorsitzenden.

(2) Der Rat beschließt über die Vertretung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden. Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Ratsvorsitzende oder stellvertretender Ratsvorsitzender ohne weitere Zusätze.

**§ 2
Einberufung**

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladung kann durch Brief oder elektronisch erfolgen. Im Verhinderungsfall vertritt die oder der Ratsvorsitzende die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt der oder die Ratsvorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der/dem allgemeinen Stellvertreter(in) der/des Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin herzustellen; diese oder dieser kann Verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf zwei Tage verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 4 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(3) Jeder Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich durch eine Sitzungsvorlage vorzubereiten. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Sitzungsvorlagen beizufügen; bei Ladung per E-Mail sind diese über das Ratsinformationssystem abzurufen. Sitzungsvorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, unterrichten die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Rates auf. § 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(2) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden.

(3) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich gestellt, unterschrieben und zwei Wochen vor der Sitzung bei der Samtgemeindebürgermeisterin oder beim Samtgemeindebürgermeister eingegangen sind. Die Anträge sind den Ratsmitgliedern mit der Ladung, ggf. mit einem Nachtrag zur Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 5 Anhörung

(1) Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, beträgt die Redezeit bis zu 10 Minuten.

(2) Beschließt der Rat anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören, beträgt die Redezeit längstens 30 Minuten. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

(3) Vor Wiederaufnahme der Beratung ist der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 6 Einwohnerfragestunde

(1) Zu Beginn öffentlicher Ratssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann auch Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung stellen. Die Fragestellerin/Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Die Fragestunde wird von der oder dem amtierenden Ratsvorsitzenden geleitet. Die Fragen werden von der oder dem Ratsvorsitzenden und von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Sofern Fragen während der Sitzung noch nicht beantwortet werden können, ist die Antwort schriftlich nachzuholen. Die in der Fragestunde gestellten Fragen und Antworten sind von der Protokollführung stichwortartig festzuhalten und als Anlage zum Protokoll zu nehmen. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 7 Sitzungsleitung

(1) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Wenn sowohl die oder der amtierende Ratsvorsitzende als auch die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter verhindert sind, leitet das älteste anwesende, zur Leitung bereite Ratsmitglied die Sitzung für die Dauer der Verhinderung.

(2) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten zunächst das Wort.

§ 8 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig wie folgt ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - ba) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - bb) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung der Tagesordnung
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) Genehmigung des Protokolls
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte
 - g) Anträge gem. § 56 NKomVG
 - h) Anregungen und Beschwerden gem. § 34 NKomVG
 - i) Mitteilungen der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters
 - j) Schließung der Sitzung
 - k) nichtöffentliche Sitzung
 - l) Schließung der Sitzung
-

§ 9 Redeordnung

- (1) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende erteilt das Wort; sie oder er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, die durch Handaufheben erfolgen.
- (2) Will die oder der amtierende Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, bei deren oder dessen Abwesenheit die nachfolgende Stellvertreterin oder der nachfolgende Stellvertreter bis zum Schluss des Tagesordnungspunktes den Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Die Redezeit beträgt jeweils bis zu 5 Minuten, bei der Verabschiedung der Haushaltsatzung bis zu 10 Minuten.
- (4) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion bzw. Gruppe.
- (5) Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Sie dürfen keine Bemerkungen zur Sache enthalten, sondern nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen die Person der Rednerin oder des Redners gerichtet waren oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.
- (6) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. In einem solchen Fall wird zunächst die Rednerliste verlesen; dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als drei Minuten dauern darf. Gegen den Antrag darf nur ein Ratsmitglied gleichfalls drei Minuten sprechen. Wird der Antrag angenommen, kann nur noch der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter das Schlusswort erteilt werden.

§ 10 Beratung

- (1) Während der Beratung sind folgende Geschäftsordnungsanträge zulässig:
 - a) auf Änderung der Beschlussempfehlung
 - b) auf Vertagung der Beratung
 - c) auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - e) auf Überweisung an einen Ausschuss
 - f) auf Abschluss der Rednerliste
 - g) auf Schluss der Aussprache und Abstimmung (s. § 10 Abs. 6)
 - (2) Änderungs- und Zusatzanträge müssen der oder dem amtierenden Ratsvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor darüber beraten und entschieden wird.
 - (3) Auf Antrag eines antragsberechtigten Ratsmitgliedes kann der Rat beschließen, sich mit einem Antrag in der Sache nicht zu befassen. Bevor ein Nichtbefassungsbeschluss gefasst
-

wird, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung und Erläuterung des Antrages zu geben.

(4) Macht die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister gegen einen Antrag begründete Zweifel über die Zuständigkeit der Organe der Samtgemeinde ESENS geltend, so darf die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Begründung des Antrages ausschließlich Ausführungen zur Zuständigkeit der mit dem Antrag zu befassenden gemeindlichen Organe machen.

§ 11

Abstimmung

(1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Vor der Abstimmung sind die Anträge zu verlesen. Sie sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Jedes antragsberechtigte Ratsmitglied kann die Teilung eines Antrages verlangen.

(3) Über Änderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung wird vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge nach der Abstimmung über den Hauptantrag abgestimmt. Sind mehrere Änderungsanträge gestellt worden, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der inhaltlich am stärksten von der Vorlage abweicht. Im Zweifel entscheidet die oder der amtierende Ratsvorsitzende.

(4) Nach der Abstimmung gemäß Abs. 3 ist der gesamte Antrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung zu stellen.

(5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt.

(6) Ist das Ergebnis nach Ansicht der oder des amtierenden Ratsvorsitzenden zweifelhaft, so werden die Stimmen auf ihre oder seine Anordnung gezählt.

(7) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte sowie auf Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig.

§ 12

Wahlen

(1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

(2) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende beruft auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen je ein Mitglied in die Wahlkommission. Diese stellt das Ergebnis fest und teilt es der oder dem amtierenden Ratsvorsitzenden mit, die oder der es bekannt gibt.

§ 13 Protokoll

- (1) Die Protokollführerin oder der Protokollführer nimmt ein Protokoll auf. Es enthält:
- a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden,
 - c) die gestellten Anträge,
 - d) die wesentlichen Inhalte der Verhandlung,
 - e) die gefassten Beschlüsse,
 - f) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
 - g) in einem Anhang die Themenkreise, zu denen Einwohnerinnen und Einwohner zu Beginn der Sitzung Fragen gestellt haben.
- (2) Zur Unterstützung der Protokollführerin oder des Protokollführers werden technische Aufzeichnungsmöglichkeiten zugelassen.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass im Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (4) Das Protokoll unterzeichnen die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende, welche bzw. welcher die Sitzung geleitet hat, die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister und die Protokollführerin oder der Protokollführer.
- (5) Das Protokoll wird allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Werden gegen das Protokoll Einwände erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (6) Das Protokoll ist, soweit es vertrauliche Gegenstände zum Inhalt hat, vertraulich zu behandeln und aufzubewahren.

§ 14 Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (3) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören.
-

(5) Bilden Fraktionen eine Gruppe, so gehen deren Rechte nach NKomVG und dieser Geschäftsordnung in den Fällen auf die Gruppe über, wo diese von der Gruppe geltend gemacht werden.

(6) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie stellvertretende Vorsitzende. Der Zusammenschluss von Ratsfrauen und Ratsherren zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der schriftlichen Mitteilung der oder des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe an die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister wirksam. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der Fraktionsvorsitzenden, der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren anzugeben. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 15 **Einberufung und Teilnahme** **an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses**

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister beruft den Samtgemeindeausschuss nach Bedarf ein. Sie bzw. er hat den Samtgemeindeausschuss einzuberufen, wenn es ein Drittel der Beigeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Im Verhinderungsfalle der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters wird sie/er von der/dem ehrenamtlichen Vertreter(in) gem. § 81 Abs. 2 NKomVG in der Sitzungsleitung vertreten.

(2) Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) entsprechend.

(3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf zwei Tage verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Ist ein Mitglied des Samtgemeindeausschusses gehindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es für seine Vertretung zu sorgen.

§ 16 **Teilnahme an Ausschusssitzungen**

(1) An allen Ausschusssitzungen hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister teilzunehmen. Sie oder er kann sich von einer oder einem Gemeindebediensteten vertreten lassen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hinsichtlich der Ratssitzungen hat.

(2) Für ein Ausschussmitglied, das an einer Sitzung, zu der es geladen ist, nicht teilnehmen kann, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in die Sitzung entsenden.

(3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, bei allen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören. Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, die oder der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen. Dabei hat sich die Ratsfrau oder der Ratsherr auf eine kurze Stellungnahme oder Fragestellung zu beschränken. Eine gleichberechtigte Teilnahme an der Aussprache findet nicht statt.

(4) Die Ausschüsse können Sachverständige hören, die nicht Mitglieder des Rates sind.

(5) Wird einem Ausschuss vom Rat ein Antrag zur Beratung überwiesen, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen.

(6) Beratende Ausschussmitglieder haben kein Antragsrecht gem. § 56 NKomVG und § 11 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Dies gilt auch für Ratsmitglieder, welche lediglich als Zuhörer gem. Abs. 3 an der Ausschusssitzung teilnehmen.

§ 17

Einberufung und Ladung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Für die Einladungen zu den Ausschusssitzungen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister stellt im Benehmen mit der oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf. § 2 Abs. 3 und § 4 gilt entsprechend.

(3) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat einen Ausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.

(4) Im Verhinderungsfalle übernimmt die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter gem. § 81 NKomVG die Vertretung für die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister in den Fällen der Abs. 1 - 3.

(5) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des jeweiligen Ausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren

(1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(3) Die Bestimmungen über das Verfahren des Rates gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am
vom 19.07.2012 außer Kraft.

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung